

LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 10

10. Ersatzvornahme und unmittelbare Ausführung

Fall 1: L stellt sein Auto in der K-Straße der Stadt G am 13. September ab und fährt für zweieinhalb Wochen in den Urlaub. Drei Tage später stellt die Straßenverkehrsbehörde in diesem Bereich der K-Straße ein mobiles Haltverbotsschild zur Durchführung von Bauarbeiten auf. Am 26. September informiert die Baufirma das Polizeirevier in G, dass das Fahrzeug des L im Haltverbot steht und die Bauarbeiten behindert. Die Anwohner informieren die Polizeibeamten, dass das Fahrzeug bereits längere Zeit an der Stelle parkt. Nachdem er erfolglos versucht, L fernmündlich zu erreichen, lässt der Polizeivollzugsdienst das Fahrzeug durch ein privates Unternehmen abschleppen. Die Polizeidirektion G zieht L mit Bescheid zum Ersatz der Abschleppkosten zuzüglich Verwaltungskosten heran.

Ist der Kostenbescheid rechtmäßig?

Lit.: VGH Mannheim, VBIBW 2004, 213, vgl. auch VGH Mannheim, NVwZ-RR 1996, 149; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl., 2011, Rn. 553-555, 564-571, 710-727; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl., 2005, Rn. 769-773, 792-809, 810-836.